

Beglaubigte Abschrift

**Amtsgericht Hamburg-Harburg**

Az.: 649 C 6/21



**EINGEGANGEN**

06. April 2021

**Endurteil**

**HARRE & KOCH-FAHS**  
Rechtsanwälte | Notare | Fachanwälte

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Harre & Koch-Fahs**, Innungsstraße 9, 21244 Buchholz, Gz.: 001204-20/AP/JW

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Harburg - Abteilung 649 - durch die Richterin am Amtsgericht  
am 29.03.2021 auf Grund des Sachstands vom 29.03.2021 ohne mündliche  
Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 250,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.08.2020 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 157,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 22.01.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Beschluss**

Der Streitwert wird auf 250,00 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß § 115 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 VVG i.V.m. § 7 Abs. 1 StVG Anspruch auf weiteren Schadensersatz in Gestalt einer Wertminderung in Höhe von 250,00 €.

Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstreitig. Zu dem erstattungsfähigen Schaden der Klägerin gehört über den bereits gezahlten Reparaturschaden von 3.422,31 € brutto hinaus auch die Erstattung einer merkantilen Wertminderung, deren Höhe das Gericht gemäß § 287 Abs. 1 ZPO auf 250,00 € schätzt.

Der merkantile Minderwert ist der Vermögensschaden, der auch nach einer technisch einwandfreien Reparatur verbleibt und darauf beruht, dass ein Fahrzeug, das Unfallschäden von einigem Gewicht erlitten hat, im Verkehr trotz ordnungsgemäßer Reparatur geringer bewertet wird als ein unfallfreies Fahrzeug. Es gibt keine allgemein anerkannte Methode, um die Wertminderung zu berechnen. Überwiegend greift die Rechtsprechung auf die Tabelle von Ruhkopf/Sahm zurück (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl., § 251 Rn. 17). Danach wird die durch einen Unfall eingetretene Wertminderung je nach Alter und Schadenhöhe mit einem bestimmten Prozentsatz aus der Summe von Wiederbeschaffungswert und Reparaturkosten ermittelt. Zu berücksichtigen sind aber immer auch die Umstände des Einzelfalls (Palandt/Grüneberg, a.a.O.). Dabei fällt nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall besonders ins Gewicht, dass es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um ein Fahrzeug handelt, das zum Unfallzeitpunkt erst zwei Tage alt war und lediglich ca. 418 km absolviert hatte. Selbst wenn die Reparaturkosten nicht 10% des Wiederbeschaffungswertes erreichen - was vorliegend nicht verlässlich festgestellt werden kann, da sowohl das Schadengutachten als auch das Prüfgutachten keinen Wiederbeschaffungswert ermitteln haben - und auch wenn es sich um reine Blechschäden handelt, durch die das Gefüge des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt wurde, stellt sich der Wagen nach Marktbedingungen, obgleich quasi neuwertig, doch als Unfallfahrzeug dar, das im Bereich des rechten Kotflügels nun eine Reparaturlackierung aufweist, die sich angesichts der Kosten der Reparatur im Falle des zeitnahen Verkaufs des Fahrzeugs nicht mehr als nicht offenbarungspflichtiger Bagatellschaden darstellt. Jeder potentielle Käufer eines nur zwei Tage alten Fahrzeugs wird in der Regel einem unbeschädigten Fahrzeug den Vorzug geben und ein Fahrzeug mit einem Schaden wie dem vorliegenden nur dann erwerben, wenn das Fahrzeug günstiger ist als ein sonst gleichwertiges unbeschädigtes Fahrzeug. Dies gilt erst recht, wenn man vorliegend noch die Marke und Ausführung des Fahrzeugs berücksichtigt, bei dem es sich nicht lediglich um ein Fortbewegungsmittel, sondern für die meisten Käufer um ein Statussymbol handelt. Im Laufe der Jahre mag der eingetretene Schaden zwar im Rahmen einer Kaufpreiskalkulation an Gewicht verlieren. Maßgebend für die Bemessung der merkantilen Wertminderung ist jedoch der Zeitpunkt des Unfalls und zu diesem Zeitpunkt - zwei Tage nach der Erstzulassung - besteht kein Zweifel, dass sich der vorliegende Reparaturschaden im Falle einer Veräußerung des Fahrzeugs bemerkbar machen würde. Die Höhe der eingetretenen Wertminderung ist mit 250,00 € angemessen bewertet.

II.

Ferner hat die Klägerin unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes Anspruch auf Erstattung der als Nebenforderung geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten in Höhe der restlichen vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren. Hinsichtlich der Höhe wird auf die nicht zu beanstandende Berechnung in der Klagschrift verwiesen.

III.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderungen gründet sich hinsichtlich der Wertminderung auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB und hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von **fünf Monaten** nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Harburg  
Buxtehuder Straße 9 (Haus A)  
21073 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 30.03.2021

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig